

## **Satzung über die Festlegung von Schulbezirken in der Gemeinde Bretzfeld**

Aufgrund von § 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg in Verbindung mit § 25 Abs. 2 des Schulgesetzes für Baden-Württemberg hat der Gemeinderat der Gemeinde Bretzfeld am 31.03.2022 die nachstehende Satzung beschlossen:

### **§ 1 Festlegung von Einzugsbereichen für die Grundschulen**

Die Gemeinde Bretzfeld ist Schulträger für folgende Grundschulstandorte:

- Grundschule am Bildungszentrum in Bretzfeld
- Grundschule in Bitzfeld
- Grundschule in Unterheimbach

Zur Festlegung der Einzugsbereiche der einzelnen Grundschulen werden entsprechend § 25 Abs. 2 des Schulgesetzes für Baden-Württemberg Schulbezirke bestimmt.

Die räumliche Abgrenzung ergibt sich aus § 2 dieser Satzung.

### **§ 2 Räumliche Abgrenzung der Schulbezirke**

#### **Schulbezirk A – Grundschule am Bildungszentrum Bretzfeld**

Der Grundschulbezirk umfasst die Einzugsbereiche Brettach, Bretzfeld, Dimbach, Geddelsbach, Rappach, Scheppach, Waldbach.

#### **Schulbezirk B – Grundschule Bitzfeld**

Der Grundschulbezirk umfasst die Einzugsbereiche Bitzfeld, Schwabbach, Siebeneich.

#### **Schulbezirk C – Grundschule Unterheimbach**

Der Grundschulbezirk umfasst die Einzugsbereiche Adolzfurt, Unterheimbach.

### **§ 3 Schulbesuch – Wechsel im Schulbezirk**

Schülerinnen und Schüler der Grundschulen haben grundsätzlich die Schule zu besuchen, in deren Schulbezirk sie ihren Wohnsitz haben.

Für einen Schulbezirkswechsel gelten die Bestimmungen des Schulgesetzes für Baden-Württemberg.

Für bereits in einer Grundschule eingeschulte Schülerinnen und Schüler ergibt sich durch die Festlegung der Schulbezirke keine Änderung im Schulbezirk oder im Schulbesuch.

### **§ 4 Inkrafttreten**

Die Satzung tritt am Tag nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft und gilt erstmals für das Einschulungsjahr 2022/2023.

#### **Hinweis:**

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) oder aufgrund der GemO beim Zustandekommen dieser Satzung wird nach § 4 Abs. 4 GemO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich oder elektronisch innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber der Gemeinde Bretzfeld geltend gemacht worden ist; der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.

Bretzfeld, den 31.03.2022

Martin Piott  
Bürgermeister